

Gebührenordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Thiersee betreffend Niederschlagswässer

Der Gemeinderat der Gemeinde Thiersee hat mit Beschluss vom 10. März 2016 sowie Änderungsbeschluss vom 29.11. 2018 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende *„Gebührenordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Thiersee betreffend Niederschlagswässer“* erlassen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Thiersee erhebt zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Errichtung, für die Erweiterung, für den Betrieb und für die Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen betreffend Niederschlagswasser **laufende Investitionskostenbeiträge** und **laufende Instandhaltungsbeiträge**.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kostenbeiträge entsteht für alle im Anschlussbereich (§ 1 der Verordnung der Gemeinde Thiersee über die Festlegung des Anschlussbereiches) liegenden Liegenschaften grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Thiersee für Niederschlagswasser.

Soweit ein Sammelkanal bereits besteht und eine Einleitung von Niederschlagswässer von Liegenschaften in diesen Sammelkanal erfolgt, entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Kostenbeiträge ab dem Zeitpunkt der offiziellen Übernahme eines Sammelkanals durch die Gemeinde Thiersee; die offizielle Übernahme eines Sammelkanals bzw. von Teilabschnitten eines Sammelkanals durch die Gemeinde Thiersee erfolgt per Beschluss des Gemeinderates (Verordnung).

3. Wenn eine Liegenschaft im Anschlussbereich eines öffentlichen Sammelkanals über eine eigene Versickerungsanlage verfügt und keine Niederschlagswässer in den öffentlichen Sammelkanal eingeleitet werden, erfolgt eine Befreiung vom Anschlusszwang und in einem solchen Fall sind somit auch keine Kostenbeiträge an die Gemeinde Thiersee zu entrichten. Die Erbringung des Nachweises über eine eigene Versickerungsanlage obliegt dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Grundstücksfläche:

Die Fläche von angeschlossenen Liegenschaften ergibt sich gemäß dem Flächenausmaß laut Grundbuch. Wenn eine angeschlossene Liegenschaft aus mehreren Grundstücken besteht (z.B. mehrere Grundparzellen, Grundparzelle und Bauparzelle) werden die Grundstücksflächen laut Grundbuch zusammengezählt.

Bei Hofstellen werden als Grundstücksfläche alle vom Niederschlagswasserkanal betroffenen Versiegelungsflächen herangezogen (siehe nachstehende Definition „abflussrelevante Flächen“).

Die Aktualisierung der Grundstücksflächen erfolgt laufend gemäß den Änderungen laut aktueller Grundbuchsbeschlüsse (aktueller Grundbuchsstand).

Abflussrelevante Flächen:

Als abflussrelevante Flächen gelten jegliche Art von baulichen Anlagen, Dachflächen (inkl. begrünte Dachflächen), befestigte Stellplätze samt Zufahrtswege (auch geschottert oder Rasengittersteine), sonstige befestigte Flächen wie Terrassen, Plätze, Außenstiegen, Stützmauern udgl.

Die Ermittlung der abflussrelevanten Flächen erfolgt auf Grund einer Auswertung der aktuellen Luftbildaufnahmen.

Die abflussrelevanten Flächen werden gemäß den aktuellen Bauverfahren laufend aktualisiert (Baufortschrittmeldungen).

Eine generelle Aktualisierung der abflussrelevanten Flächen erfolgt, wenn auf Grund neuer Luftbildaufnahmen wieder ein aktualisiertes Luftbild zur Verfügung steht.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Kostenbeiträge (Beispielsberechnung):

Ermittlung des prozentuellen Verhältnisses zwischen der abflussrelevanten Fläche und der Gesamtgrundstücksfläche (Beispiel):

Gesamtgrundstücksfläche	750 m ²
abflussrelevante Fläche	350 m ²
Verhältnis abflussrelevante Fläche zur Gesamtgrundstücksfläche (350 X 100 : 750)	46,67 %

Der sich ergebende Prozentsatz wird auf das nächste Zehntel aufgerundet, und zwar wie folgt:

00,01 bis 10,00 %	10,00 %
10,01 bis 20,00 %	20,00 %
20,01 bis 30,00 %	30,00 %
30,01 bis 40,00 %	40,00 %
40,01 bis 50,00 %	50,00 %
50,01 bis 60,00 %	60,00 %
60,01 bis 70,00 %	70,00 %
70,01 bis 80,00 %	80,00 %
80,01 bis 90,00 %	90,00 %
90,01 bis 100,00 %	100,00 %

Von der Gesamtgrundstücksfläche wird der prozentuelle Flächenanteil auf Grund des aufgerundeten Prozentsatzes ermittelt (Beispiel):

50 % von 750 m ² (anrechenbare Grundfläche)	375 m ²
--------------------------------------------------------	--------------------

Die somit sich ergebende Grundfläche bildet die Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Kostenbeiträge (anrechenbare Grundfläche).

§ 3

Höhe der Kostenbeiträge

Bei der Festlegung der Kostenbeiträge für die laufenden Investitionskostenbeiträge und für die laufenden Instandhaltungsbeiträge erfolgt bezüglich der öffentlichen Sammelkanäle für Niederschlagswasser eine Einteilung in

- reine Sammelkanäle (ohne technische Maßnahmen) und
- technische Maßnahmen (z.B. Retentionsanlagen, Sandfänge, Schlammfänge udgl.).

Die laufenden Investitionskostenbeiträge werden wie folgt festgelegt:

für reine Sammelkanäle (ohne technische Maßnahmen)	€ 0,155	je m ² anrechenbare Grundfläche
für technische Maßnahmen	€ 0,054	je m ² anrechenbare Grundfläche

Die laufenden Instandhaltungsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

für reine Sammelkanäle (ohne technische Maßnahmen)	€ 0,035	je m ² anrechenbare Grundfläche
für technische Maßnahmen	€ 0,013	je m ² anrechenbare Grundfläche

Ermäßigungen:

Wenn eine angeschlossene Liegenschaft über eine eigene ausreichende Retentionsanlage verfügt, erfolgt eine generelle Ermäßigung der Kostenbeiträge um 25 %.

§ 4

Fälligkeit der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeiträge werden vom Gemeinderat alljährlich im Vorhinein nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Gesamtanlage (Betriebs- und Kapitalkosten) festgesetzt.
2. Die Kostenbeiträge sind für alle angeschlossenen Liegenschaften in vierteljährlichen Raten zu bezahlen.
3. Wenn eine Vorschreibung der Kostenbeiträge erst während des Jahres beginnt (z.B. Neuanschluss einer Liegenschaft während des Jahres, Übernahme eines Sammelkanals durch die Gemeinde während des Jahres), erfolgt die Vorschreibung der Kostenbeiträge anteilmäßig für den verbleibenden Zeitraum des jeweiligen Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht auf den Erwerber über.

§ 6

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009 i.d.g.F., haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in den vorstehenden Paragraphen genannten Gebührensätzen tritt jeweils die Umsatzsteuer von 10 % hinzu.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Die geänderte Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Juffinger Hannes
Bürgermeister